

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

LAD-VD-9162/67

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 38 GE/98f

Datum: 28. JUNI 1989

Verteilt 3. 6. 89

durchwählt

Datum  
27. Juni 1989

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
31.252/54-V/2/1989Bearbeiter  
Dr. Grüner

2152

Betreff

Mutterschutzgesetz, Hausbesorgergesetz, Novellen

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1. Zu Art. I Z. 7 (§ 10a):

Die im Entwurf vorgesehene Ablaufhemmung bedeutet inhaltlich eine Regelung über die Auflösung des Dienstverhältnisses und greift daher in die Dienstvertragsrechtskompetenz der Länder nach Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG ein, insoweit davon werdende Mütter betroffen sind, die in einem Betrieb des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes tätig sind. Die geplante Bestimmung ist daher - soweit keine Ausnahme für die erwähnten Bediensteten vorgesehen wird - verfassungsrechtlich bedenklich. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung bietet auch die in den Erläuterungen zu Z. 24 angeführte "formell-organisatorische Abgrenzungsmethode" zwischen Arbeitnehmerschutzrecht und Arbeitsvertragsrecht keine Lösungsmöglichkeit.

## 2. Zu Art. I Z. 9 (§ 14 Abs. 1):

Bei einer nach § 8 erforderlich werdenden Änderung der Beschäftigung sollen die Überstunden bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nur dann berücksichtigt werden, "wenn im Betrieb weiterhin regelmäßig Überstunden geleistet werden". Nach Ansicht der NÖ Landesregierung ist die Umschreibung "im Betrieb" zu allgemein gehalten. Hier bestehen Bedenken

- 2 -

hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung. Es sollte daher anstelle der Worte "im Betrieb" die Wortfolge "in dem Betriebsbereich, in dem die Dienstnehmerin zuletzt beschäftigt war" verwendet werden.

3. Zu Art. I Z. 14 (§ 23):

Folgt man den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, so müßte konsequenterweise der gesamte § 10a ebenfalls für die im § 18 angeführten Dienstnehmerinnen ausgenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9162/67

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



